

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

St. Gallen, 15. September 2006/AA/BÜ/GB
Direktwahl G. Bingemann: 071.228.57.69
E-Mail: bingemann@szb.ch

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Vernehmlassungseinladung unseres Bundespräsidenten vom 28. Juni danken wir Ihnen bestens. Als Dachverband von gut 60 Blindenorganisationen nimmt der SZB gerne Stellung zu den geplanten Änderungen der Verordnung vom 28.6.06 über Fernmeldedienste (E-FDV), wobei sich die Reihenfolge der behandelten Vorschriften möglichst nach dem inhaltlichen Zusammenhang statt der Artikelreihenfolge richtet:

Art. 16 E-FDV Anschluss:

Durch die Fernmeldegesetzgebung wird eine durch konzessionierte Unternehmen erbrachte Dienstleistung geregelt, zu welcher gemäss Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 Bst. 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) der Zugang auch für blinde und sehbehinderte Menschen zu gewährleisten ist. Aus der täglichen Arbeit mit dem erwähnten Personenkreis sowie aus eigener Erfahrung des Schreibenden geht hervor, dass die Fernmeldedienste eine unumgängliche Überbrückung der blindheitsbedingten Mobilitäts- und Kommunikationseinschränkungen darstellt. Deshalb ist der Zugang zu den Fernmeldediensten für diesen Personenkreis besonders aufmerksam zu behandeln.

Faktisch kommt die Fernmeldedienstleistung via Netzabschlusspunkt in die Wohnung der Leistungsbenützer, zu welchen als Schnittstelle die Telefonapparate dienen. Damit Ihre künftige

Fernmeldegesetzgebung behindertenfreundlich und adäquat zur technischen Entwicklung der Telefonapparate verläuft, stellen wir folgenden Antrag:

Art. 16bis (neu) Benutzerendgeräte

Benutzerendgeräte sind mit einer standardisierten Schnittstelle auszurüsten, welche sinnesbehinderten Benutzern über ihre spezifischen Kommunikations-Interfaces den hindernisfreien Zugang zu den Fernmeldediensten ab Netzabschlusspunkt gewährleistet.

Art. 15 E-FDVDienste der Grundversorgung:

Auch wenn die Grundversorgung nicht mehr Teil dieser FDV-Vernehmlassung darstellt und der SZB am 19.5.06 dazu bereits Stellung genommen hat, erlauben wir uns eine praktische Anmerkung: Die Registrierung derjenigen Kunden, welche zwar nicht Mitglied der MS-Gesellschaft sind, aufgrund ihrer motorischen Behinderung gemäss Buchstabe g jedoch auch kostenlos Zugang zum Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte (Dienst 1145) haben, muss organisiert werden. - Im Sehbehindertenwesen laufen diese mit der entspr. Attestierung blind/sehbehindert verbundenen Registrierungen über die Blindenorganisationen mit dem SZB als Clearingstelle zu den Telefongesellschaften. Selbstverständlich stehen wir Ihnen diesbezüglich als Gesprächspartner gerne zur Verfügung.

Art. 11 Verzeichniseinträge:

Die soeben skizzierte Registrierung von Kunden mit Zugangsberechtigung gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. g E-FDV wird mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand durchgeführt. Damit im Hinblick auf ein event. bevorstehendes Splittingmodell auch andere Anbieterinnen als die Swisscom, in deren Abrechnungscomputer die Behindertencodes heute noch zentral eingespeist sind, in Erfahrung bringen können, wer Anrecht auf den kostenlosen Zugang hat, beantragen wir in der Folge von Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f E-FDV die Aufnahme eines verschlüsselten Adressierungselements:

Art. 11 Abs. 1 Bst. g (neu)

Der Eintrag einer Kundin oder eines Kunden in Verzeichnissen von Fernmeldediensten besteht mindestens aus:

...

g. einem für andere als die Anbieter verschlüsselten Code mit der Aussage "behindert im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. g", welcher aufgrund der zuvor erfolgten Registrierung ausschliesslich im Hinblick auf den kostenlosen Zugang und keinesfalls anderweitig verwendet oder weitergegeben werden darf"

Art. 31 E-FDV Dienste für Hör- und Sehbehinderte:

Hier sind die in Art. 15 Abs. 1 Bst. g E-FDV berechtigterweise neu aufgenommenen Personen mit eingeschränkter Mobilität vergessen worden, so dass wir folgende redaktionelle Korrektur beantragen:

Art. 31 Dienste für Personen mit Hör-, Seh oder Mobilitätsbehinderung

1 Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und g erwähnten Dienste müssen unentgeltlich sein, unabhängig davon, ob sie den Personen mit Hör-, Seh oder Mobilitätsbehinderung von Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung selbst oder über den Zugang zu Diensten Dritter angeboten werden.

2 Die Verbindungsgebühren, die Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung im Rahmen dieser Dienste verrechnet werden, dürfen gegenüber den Tarifen, die bei den übrigen Kundinnen und Kunden zur Anwendung gelangen, nicht diskriminierend sein.

Art. 21 E-FDV Standortbestimmung der öffentlichen Sprechstellen:

Bei der Festlegung der Anzahl obligatorischer Standorte öffentlicher Sprechstellen pro Gemeinde gehören u.a. auch die Bedürfnisse von Menschen mit Seh-, Hör- oder Mobilitätsbehinderung zu den spezifischen Besonderheiten einer politischen Gemeinde i.S.v. Abs. 1. Damit nicht ausgerechnet die für rollstuhlfahrende sowie blinde und sehbehinderte Benutzer zugänglichsten Sprechstellen gestrichen bzw. die ungeeignetsten beibehalten werden, beantragen wir folgende Mitsprachemöglichkeit:

Art. 21 Abs. 2 E-FDV

Die Konzessionsbehörde bezeichnet auf gemeinsamen Vorschlag der Grundversorgungskonzessionärin und der Gemeindebehörde in Absprache mit den zuständigen Organisationen für Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbehinderung die genauen Standorte, die der Gemeinde zustehen.

Im Hinblick auf das i.V.m. dem Zugang zum öffentlichen Verkehr sinnvollerweise angewandte Zweisinnprinzip, wonach eine Information stets gleichzeitig hör- und sichtbar übermittelt werden soll, beantragen wir hör-, sehbehinderten- und blindenfreundliche Ausgaben der in folgenden Art. erwähnten Informationen:

Art. 10 E-FDV Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Art. 24 E-FDV Unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten

Art. 29 E-FDV Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung

Art. 32 E-FDV Übermittlung der Gebühreninformationen

Art. 35 E-FDV Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Art. 79 E-FDV Anzeige der Rufnummer der Anrufenden

Art. 80 E-FDV Anzeige der Rufnummer der Angerufenen

Art. 83 E-FDV Verzeichnisse

und auch Art. 31a Abs. 1bis und 3bis E-AEFV (Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich)

Art. 54 Abs. 6bis und 6ter E-AEFV:

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Nr. 1145 nicht auch abgeschafft bzw. wieder in eine andere Nr. (18xy) umgewandelt werden muss; die seinerzeitige Umstellung von 145 auf 1145 war für unsere älteren sehbehinderten Leute schon schwierig genug.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Dienste blinder, sehbehinderter und hörsehbehinderter Menschen danken wir Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

André Assimacopoulos, Dr. med.

Präsident SZB

Matthias Bütikofer, lic.phil.
Geschäftsführer SZB

Gerd Bingemann, lic. iur.
Interessenvertretung SZB